

G e s e z , betreffend die indirekten Abgaben.

Der Große Rath, nach Anhörung des ihm, über die Vollziehung des Gesetzes vom 23sten Decembris 1803. betreffend die indirekten Abgaben, von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Berichts und Antrags,

beschließt:

1. Das Gesetz vom 23sten Decembris 1803. über die indirekten Abgaben ist, so weit es die Stempel- und Wirthschaftsabgabe betrifft, wieder für ein Jahr bestätigt, und der Kleine Rath beauftragt, zu Beziehung dieser beiden indirekten Abgaben für das Jahr 1808. die nöthigen Anstalten zu treffen.

2. Ueber die Handelsabgabe behält sich der Große Rath vor, in seiner nächstfolgenden ordentlichen Sitzung im May 1808, auf den Vorschlag, der ihm alsdann von dem Kleinen Rathe hierüber hinterbracht werden wird, das angemessen erachtende zu bestimmen.

Zürich, den 16ten December 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amts-Bürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

F a v a t e r.